

18. Sep. 2012 UO



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeindeverband Mittleres Schussental
Herrn Dr. Daniel Rapp
Postfach 21 80
88191 Ravensburg

Tübingen 13.09.2012
Name Catrin Kramer
Durchwahl 07071 757-3099
Aktenzeichen 54.1/8826.12-Anfragen
Kommunen / Messbericht
Luft Mittleres Schussental
(Bitte bei Antwort angeben)

~~RE~~ Messbericht Luftschadstoffmessung Mittleres Schussental
Ihr Schreiben vom 19.07.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Rapp,

vielen Dank für die Übersendung des Messberichtes zur Durchführung von Luftschadstoffmessungen im Mittleren Schussental (Müller-BBM, 27.02.2012). Sie baten uns um Prüfung und Bewertung der Messergebnisse.

Zu Ihrer Orientierung einige Informationen vorab:

In Baden-Württemberg sind die Regierungspräsidien für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen zuständig. Ein solcher Luftreinhalteplan ist aufzustellen, wenn Immissionsgrenzwerte, die in der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegt sind, überschritten werden. Die Beurteilung, ob eine Grenzwertüberschreitung vorliegt, erfolgt auf der Grundlage von Luftschadstoffmessungen, die den rechtlichen Anforderungen (u.a. der 39. BImSchV) genügen müssen. Um die Immissionssituation vor Ort beurteilen und die gemessenen Werte mit den Jahresgrenzwerten vergleichen zu können, sind die Messungen über ein Kalenderjahr (vgl. §§ 3, 4 der 39. BImSchV bzgl. Stickstoffdioxid NO₂ und Feinstaub PM10) durchzuführen. Die Vorschrift ist im Internet unter http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16507/2_1_39.pdf für jedermann verfügbar.

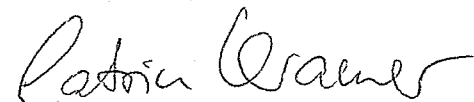
Die Prüfung des Messberichts für das Mittlere Schusental hat ergeben, dass die Messung mit dem Messzeitraum vom 01.08.2010 bis zum 31.07.2011 den rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Nach der 39. BImSchV sind die einzuhaltenden Grenzwerte auf ein Kalenderjahr bezogen, so dass Messungen nur dann rechtskonform bzw. aussagekräftig sind, wenn sie ein Kalenderjahr umfassen. Die Erstellung eines Luftreinhalteplans durch das Regierungspräsidium Tübingen kommt deshalb - legt man die gesetzlichen Vorgaben zugrunde - derzeit nicht in Betracht. Darüber hinaus kann bislang nicht beurteilt werden, ob die der Messung zugrunde liegenden Probenahmestellen den Anforderungen der Anlage 3 zur 39. BImSchV genügen (Orte, an denen die Bevölkerung hohen Schadstoffwerten über einen signifikanten Zeitraum ausgesetzt ist).

Die vorliegenden Messungen liefern allerdings Hinweise auf eine stellenweise hohe Luftbelastung in Ravensburg. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) ist deshalb unsererseits informiert worden und lässt die Messorte mit Werten über dem Grenzwert hinsichtlich der Einhaltung beurteilungsrelevanter Kriterien prüfen. Abhängig von den Ergebnissen dieser Prüfungen wird das MVI entscheiden, ob und ggf. welche weiteren Messungen erforderlich sind.

Neben dem Weg über einen Luftreinhalteplan können bei einer nachgewiesenen Überschreitung von Grenzwerten im Übrigen auch vor Ort Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität getroffen werden: So könnte zum Beispiel die zuständige Straßenverkehrsbehörde (Kommune, Landkreis) jederzeit - auch ohne Vorliegen eines Luftreinhalteplans - Maßnahmen im Straßenverkehr ergreifen. Voraussetzung ist der Nachweis, dass eine Maßnahme verkehrlich machbar ist und voraussichtlich eine positive Wirkung für die Luftqualität entfaltet. Eine solche kommunale Initiative, die wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität für die Bevölkerung zum Ziel hat, ist zu begrüßen.

Gerne unterstützen wir Sie diesbezüglich und stehen bei Fragen zur Verfügung. Im Hinblick auf unsere Zuständigkeit für die Luftreinhaltepläne wären wir außerdem interessiert, von Ihnen zu hören, welche weiteren Schritte seitens der Stadt Ravensburg getan werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Catrin Kramer)